



Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und Gebührentarif der Stadt Marl

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistungen beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
2. Leistungen, die überwiegend im öffentliche Interesse erfolgen;
3. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Marl ergeben;
4. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist;
5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden;

6. Leistungen, die durch eine andere Behörde veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Dies gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Veranlasser zur Last zu legen ist.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5

Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist
Zu Ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafengebühren, Fernschreib-, Fernsprechggebühren und Zustellungskosten
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Der Ersatz der baren Auslagen wird unmittelbar nach ihrem Entstehen fällig.
- (3) Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden. Von ihrer Entrichtung kann die Vornahme der besonderen Leistung abhängig gemacht werden.

§ 6

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann vom Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwang beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und der Gebührentarif der Stadt Marl vom 06.06.1991 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Marl

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|------------|---|----------------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| 1.1 | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| | für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,60 € |
| | ab der 11. Seite jeweils | 0,40 € |
| 1.2 | bei größerem Format als DIN A 4 bis DIN A 3 für jede Seite | 1,00 € |
| 1.3 | Farbkopien und –ausdrücke | |
| | im Format DIN A 4 für jede Seite | 1,10 € |
| | im Format DIN A 4 auf Folie für jede Seite | 1,50 € |
| | im Format DIN A 3 für jede Seite | 1,60 € |
| | im Format DIN A 2 für jede Seite | 2,60 € |
| 1.4 | Für Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangenen 15 Minuten | 8,00 € |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 € |
| 2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen: je Seite | 3,75 € |
| 2.3 | Beglaubigung von Zeugnissen: pro Beglaubigung Bei Mehrfachbeglaubigungen eines Zeugnisses bis zu drei Exemplaren ist jeweils nur die Erstbeglaubigung gebührenpflichtig | 2,50 € |
| 3. | <u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</u> | |
| | für jede angefangene Seite | 0,60 € |
| | mindestens jedoch | 1,00 € |
| 4. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse</u> | |
| 4.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| 4.2 | Allgemeine Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte je angefangene 15 Minuten | 15,00 € |
| 5. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> | |
| | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (ausgenommen städtische Tätigkeiten) pauschal | 25,00 € |
| 6. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 2,50 € |
| 7. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 3,50 € |
| 8. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| 9. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 3,50 € |
| 10. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> | |
| | je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| 11. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> | |
| 11.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |

| | | | |
|------------|------|---|---------------------------------|
| | 11.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| | 11.3 | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 13,00 € |
| 12. | | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> | |
| | | bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 € |
| | | für jede weitere Seite | 0,25 € |
| 13. | | <u>Reproduktion von Plänen etc. (Papier und digital)</u> | |
| | 13.1 | bis zum Format DIN A 4 | 10,00 € |
| | 13.2 | bis zum Format DIN A 3 | 12,00 € |
| | 13.3 | bis zum Format DIN A 2 | 14,50 € |
| | 13.4 | bis zum Format DIN A 1 | 20,00 € |
| | 13.5 | bis zum Format DIN A 0 | 29,00 € |
| 14. | | <u>Archivwesen</u> | |
| | 14.1 | Anfertigung von Abschriften und Auszüge aus dem Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen für jede angefangen halbe Stunde | 22,00 € |
| | 14.2 | Benutzung des Archivgutes für jeden angefangenen Tag | 5,00 € |
| 15. | | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten | 7,50 € |
| 16. | | <u>Wohnungswirtschaftliche Zustimmung zur Zweckentfremdung von Wohnraum</u> - für die 1. Wohnungseinheit eines Hauses - für weitere Wohnungseinheiten - höchstens | 103,00 € 51,50 € 512,00 € |
| 17. | | <u>Übersendung von Bekanntmachungsblätter</u> je Bekanntmachungsblatt | 2,50 € |
| 18. | | <u>Genehmigungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl v. 17.12.2007</u> - je Baum - je Antrag höchstens | 46,00 € 127,80 € |
| 19. | | <u>Übersendung von Ratsunterlagen an interessierte Bürger</u> je Zustellung | 5,00 € |
| 20. | | <u>Abgabe eines gedruckten Haushaltsplanes an interessierte Bürger sowie an Interessierte (Verbände, Unternehmen, Vereine etc.</u> je Haushaltsplan | 30,00 € |
| 21. | | <u>Abgabe eines gedruckten Beteiligungsberichtes an interessierte Bürger sowie an Interessierte (Verbände, Unternehmen, Vereine etc.</u> je Beteiligungsbericht | 10,00 € |
| 22. | | <u>Verwaltungskostenpauschale für die Bearbeitung von Schadensersatzfällen</u> | 30,00 € |
| 23. | | <u>Schriftliche Auskünfte über Erd- und Versorgungsleitungen</u> - je Auskunft - incl. Pläne | 20,00 € bis 50,00 € |